



**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**  
**Zentralsekretariat**  
 Teinfaltstraße 7  
 1010 Wien

An das  
**Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz**  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at)  
 sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[sozialpolitik@oegb.at](mailto:sozialpolitik@oegb.at)

Unser Zeichen:  
 Zl. 23.905/2019-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:  
 BVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Datum:  
 Wien, 14. Okt. 2019

**Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Einleitend ist festzuhalten, dass im gesamten Strafvollzug massiver Mangel an exekutivem und administrativem Personal herrscht. In der Vergangenheit wurden dem Strafvollzug laufend zusätzliche Aufgaben übertragen, ohne das dafür benötigte Personal in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

**Ad § 3 Abs. 1 StVG:** Es wird angeregt, in die vorgesehene Belehrung über die Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests auch den Hinweis aufzunehmen, dass für die Antragstellung keine Rechtsanwältin / kein Rechtsanwalt erforderlich ist. Zudem sollte der Link zum Antragsformular abgedruckt werden.

**Ad § 98 Abs. 1 StVG:** Die vorgeschlagene Änderung („Ausführung auch von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“) wird entschieden abgelehnt. Auch bei der Polizei herrscht Personalmangel. Es kann nicht sein, dass dieser zusätzliche Tätigkeiten übertragen werden, die grundsätzlich nicht zu ihren Aufgaben zählen.

**Ad §§ 99 Abs. 6, 99a Abs. 4, 106 Abs. 5, 147 Abs. 4 StVG:** Die vorgeschlagene Maßnahme soll offenbar die Gerichte entlasten. Die Praxis legt nahe, dass nur in wenigen Fällen ein Häftling die Nichteinrechnung anerkennen wird, sodass der Vorgang letztlich im Beschwerdeverfahren gemäß § 16 Abs. 3 StVG bei den Vollzugsgerichten landet. Abgesehen davon wird es als sehr problematisch

angesehen, dass eine Verwaltungsbehörde mittels (einfachem) Bescheid die zeitliche Verlängerung einer ursprünglich vom Gericht durch Urteil angeordneten Freiheitsstrafe zu entscheiden hätte.

Da in den Justizanstalten nicht flächendeckend Rechtsbüros und JuristInnen vorhanden sind, führt die avisierte Änderung dazu, dass teilweise rechtlich nicht entsprechend ausgebildete Exekutivbeamten diese Entscheidung treffen müssten, was in Fällen des Freiheitsentzuges haftungsrechtlich für die betroffenen Bediensteten nicht unproblematisch ist. Die GÖD fordert daher, die bisherige Regelung beizubehalten.

**Ad § 101b StVG:** Die bisherigen Befugnisse der Justizbediensteten in Bezug auf die Sicherung der Abschließung und der Durchsuchung von Personen mit körperlicher Entblößung auch auf Bedienstete selbst auszuweiten, erscheint weder sinnvoll noch zielführend, sondern wird als (verfassungsrechtlich) bedenklich und insbesondere nicht notwendig erachtet.

Weiters entsprechen derartige Befugnisse eines Verwaltungsorgans, das nicht Organ der öffentlichen Sicherheit iSv Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, sondern eindeutig ein Organ des Strafvollzugs iSv Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ist, nicht der Verfassung. Insbesondere sind Strafvollzugsbedienstete keine Sicherheitsbehörde (Vgl. Drexler, StVG4, § 13a, RZ 3). Einen für den Strafvollzug eingerichteten Wachkörper, auch wenn er als Wachkörper iSv Art. 78d B-VG gilt, mit mehr oder weniger generellen Befugnissen (Die Anstaltsleitung kann an beliebige Bedienstete delegieren.) auszustatten, die massive Eingriffe in (Grund)Rechte von eigenen Bediensteten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs für Inhaftierte bis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ermöglichen, bloß wegen des Verdachts von Verwaltungsübertretungen oder im weiteren Sinn disziplinarrechtlichen Verstößen, entspricht nicht der Verfassung.

Im Übrigen sind derartige Befugnisse nicht annähernd verhältnismäßig. Beim Verdacht von Straftaten liegt keine Zuständigkeit des Strafvollzugs vor. Die Befugnisse der Polizei bzw. Staatsanwaltschaften in dieser Hinsicht sowie das allgemeine Anhalterecht iSv § 80 StPO reichen für die beabsichtigte Wirkung aus.

Es bestehen Bedenken in Bezug auf Konformität mit Art. 3 EMRK und Art. 8 EMRK.

**Ad § 145 StVG:** Es sollte klar definiert werden, ab welchem Zeitraum eine „lange“ (gemäß erläuternden Bemerkungen) Freiheitsstrafe vorliegt. Aus der Praxis der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser, welche in der Regel kürzere Freiheitsstrafen zu vollziehen haben, ist festzuhalten, dass sich die derzeit für „kürzere“ Strafen (bis zu drei Jahre) geltende Fristberechnung des Entlassungsvollzuges bestens bewährt hat und für diese kurzen Strafen eine Verlängerung des Entlassungsvollzuges nicht sinnvoll erscheint.

Darüber hinaus wird angeregt, dass im Entlassungsvollzug – bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 156b ff StVG – ein subjektives Recht auf Übernahme in den elektronisch überwachten Hausarrest besteht. Dadurch würde eine deutliche

Entlastung der Justizanstalten bewirkt und eine besonders intensive Entlassungsvorbereitung erzielt. Die Einführung eines verpflichtenden Haftteils im elektronisch überwachten Hausarrest während des Entlassungsvollzuges würde sich darüber hinaus auch im Rahmen des gesamten Vollzugs als positiv auswirken, da durch eine gezielte und stufenweise Ausweitung der Lockerungen mehr Compliance bei den InsassInnen erzielt werden könnte. Dieser Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests wäre nach den praktischen Erfahrungen gegenüber der Erweiterung der geltenden 12-Monatsgrenze der Vorzug zu geben.

**Ad § 156c Abs. 1 Z 1 StVG:** Die Verlängerung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate würde einen deutlich höheren administrativen Aufwand mit sich bringen, der jedenfalls durch zusätzliches Personal abgedeckt werden muss.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass bei längerem elektronisch überwachten Hausarrest die psychische Belastung der Angehaltenen stark ansteigt. Um den Vollzugserfolg sicherzustellen, wären deshalb weiter gesetzliche Änderungen (z. B. Möglichkeit frei verfügbarer Zeiten) und ein Mehr an Betreuung und Unterstützung erforderlich.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckerhard Quin  
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)